

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand August 2020)

1. Geltungsbereich

Auf die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen der tesa SE (nachfolgend: „tesa“) und dem Käufer über den Verkauf von beweglichen Sachen („Liefergegenstände“) finden ausschließlich die folgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“) Anwendung. Mit der Erteilung des Auftrags durch den Käufer, spätestens mit der Entgegennahme der Lieferung der bestellten Liefergegenstände erkennt der Käufer die alleinige Verbindlichkeit dieser Lieferbedingungen an. Sollte der Käufer entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber tesa ausgeschlossen, auch wenn tesa ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von tesa sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von tesa, spätestens durch eine Lieferung von tesa, zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und/oder nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch tesa.
- 2.2 Auftragsbestätigungen von tesa, die inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung abweichen, gelten als angenommen, sofern ihnen nicht innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer widersprochen wird.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 In Bestellungen des Käufers etwa genannte Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von tesa schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind und der Käufer tesa alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen, Beschaffenheitsspezifikationen, freigegebenen Pläne, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von tesa liegende und von tesa nicht zu vertretende Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg, Terrorakte, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten, behördliche Maßnahmen, Energie-, Material- oder Rohstoffmangel, Feuer- und Explosionsschäden, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Hoheitsakte (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig) oder ähnliche Ereignisse) entbinden tesa für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt und dem Ende der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. tesa ist nicht verpflichtet, Ersatzware bei Dritten zu beschaffen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs zurückzutreten.
- 3.3 tesas Verpflichtungen zur Lieferung solcher Liefergegenstände, für die tesa Rohmaterialien und Zulieferteile von Zulieferern bezieht, stehen unter dem Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.4 Verzögern sich die Lieferungen von tesa, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn tesa die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.5 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige ihm obliegende Mitwirkungshandlungen, so ist tesa unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und

Kosten des Käufers angemessen einzulagern oder – im Falle des Vorliegens einer Pflichtverletzung – vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.6 tesa ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist, und (iii) dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
- 3.7 Sofern tesa nach Ziffer 4 dieser Lieferbedingungen die Versandkosten trägt, ist tesa nicht zur Lieferung per Luftfracht oder mit einem vergleichbaren beschleunigten Transportmittel verpflichtet.

4. Mindestbestellwert und -menge, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- 4.1 tesa nimmt Bestellungen unterhalb eines Mindestbestellwertes von 350 EUR netto nicht an. Bei Einhaltung dieses Mindestbestellwertes und Annahme der Bestellung gemäß Ziffer 2.1 oder 2.2 trägt tesa die Fracht- und Versandkosten. Hält der Käufer diesen Mindestbestellwert nicht ein und wird die Bestellung trotzdem in begründeten Ausnahmefällen von tesa angenommen und werden die Liefergegenstände geliefert, so werden dem Käufer die tatsächlich anfallenden, anteiligen Fracht-/ Versandkosten, mindestens jedoch 25,50 EUR netto berechnet. Die Mindestbestellmenge pro Best.-Nr. beträgt eine Packungseinheit; Bestellungen über geringere Mengen werden, auch bei Einhaltung des Mindestbestellwertes, nicht angenommen.
- 4.2 Die Liefergegenstände werden in der bei tesa üblichen Verpackung versandt bzw. übergeben.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder – bei Selbstabholung – mit Übergabe an den Käufer auf den Käufer über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Käufer zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Käufer über.
- 4.4 Soweit anwendbar, ist der Käufer verpflichtet, den Liefergegenstand zur Einfuhr in das Bestimmungsland freizumachen, die anfallenden Einfuhrzölle zu zahlen und die entsprechenden Einfuhrformalitäten zu erledigen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Allen Aufträgen werden die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung geltenden Preise und Rabattsätze zugrunde gelegt, sofern keine anderweitige Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde.
- 5.2 Alle Preise von tesa verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit zwischen tesa und dem Käufer nicht anderweitig vereinbart, sind etwaige zuzügliche Steuern vom Käufer zu tragen; dies gilt insbesondere für sämtliche Umsatzsteuern oder vergleichbare Steuern in dem Land, aus dem heraus tesa Rechnung stellt. Derartige Steuern werden in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe in Rechnung gestellt und sind entsprechend zahlbar.

Für Lieferungen außerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa einen entsprechenden Ausfuhrvermerk innerhalb von 20 Werktagen nach Rechnungsdatum nachzuweisen. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer nachzufakturieren. Für Lieferungen innerhalb der EU verpflichtet sich der Käufer, tesa mittels einer Gelangensbestätigung, die den Anforderungen von § 17b Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) entspricht, zu bestätigen, dass die Vertragsprodukte in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt sind. Sofern dieser Nachweis nicht erfolgt und tesa den Nachweis auch nicht auf andere Weise gemäß den gesetzlichen Vorschriften erlangen kann, ist tesa berechtigt, die Umsatzsteuer gegenüber dem Käufer nachzufakturieren.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand August 2020)

- 5.3 tesa ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.4 Jede Rechnung von tesa wird innerhalb von 14 Tagen nach Eingang beim Käufer ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht die Auftragsbestätigung von tesa eine abweichende Regelung vorsieht. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.

Zahlungen des Käufers gelten erst dann als erfolgt, wenn tesa den Betrag erhalten hat.

- 5.5 Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, ist tesa berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung der Schadenspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB und eines ggf. entstandenen weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.6 Zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder der Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist der Käufer nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Vertrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.
- 5.7 Wird für tesa nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar ist tesa berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder anderweitigen Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann tesa die Lieferungen bis zur Erbringung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen einstellen oder von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt tesa unbenommen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von tesa aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer im Eigentum von tesa.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der tesa zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ("**Vorbehaltsprodukte**") ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an tesa ab; tesa nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an tesa abgetretenen Forderungen treuhänderisch für tesa im eigenen Namen einzuziehen. tesa kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist tesa berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von tesa gefährdende Verfügungen zu treffen. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung oder Vermengung mit anderen Waren oder sonst zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen tesa und dem Käufer vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
- 6.4 Der Käufer wird tesa jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an tesa abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen tesa anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den bzw. die Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von tesa hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.

- 6.5 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes soweit möglich gesondert als Eigentum von tesa zu kennzeichnen und sorgfältig zu behandeln.
- 6.6 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von tesa um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

- 6.7 Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber tesa in Verzug, so kann tesa unbeschadet sonstiger Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Tritt tesa vom Vertrag zurück, ist tesa berechtigt, die Vorbehaltsprodukte herauszuverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen anderweitig zu verwerten. In Falle eines Herausgabeverlangens wird der Käufer tesa oder den Beauftragten von tesa sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.

7. Beschaffenheit, Rechte des Käufers bei Mängeln, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 7.1 Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen, konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes, welche in den tesa-standardmäßigen Produktbeschreibungen bzw. Produktbezeichnungen ("**Beschaffenheitsvereinbarung**") niedergeschrieben sind, soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nicht explizit auf unverbindliche Inhalte (z.B. Durchschnittswerte) verweist. tesa übernimmt keine Gewähr für die Geeignetheit ihrer Liefergegenstände für eine bestimmte vom Käufer geplante Verwendung. Allein der Käufer ist für die Entscheidung verantwortlich, ob ein Liefergegenstand, der der Beschaffenheitsvereinbarung entspricht, für einen bestimmten Zweck und für die Art seiner Verwendung geeignet ist.
- 7.2 Im Falle der Herstellung eines Liefergegenstands nach vom Käufer erstellten und freigegebenen Beschaffenheitsbeschreibungen, Plänen, Skizzen, Zeichnungen, etc. (nachfolgend "**Beschaffenheitsspezifikationen**") bemisst sich die vereinbarte Beschaffenheit ausschließlich nach diesen freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und eventuell weiteren zwischen den Parteien getroffenen Beschaffenheitsvereinbarungen. Eigenschaften des Liefergegenstandes, die auf den vom Käufer freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen beruhen, stellen keinen Sachmangel dar, so dass dem Käufer gegenüber tesa insoweit keinerlei Gewährleistungsansprüche zustehen. Insbesondere ist für die Richtigkeit und Umsetzbarkeit aller von dem Käufer angefertigten und an tesa übergebenen und freigegebenen Beschaffenheitsspezifikationen und Ergänzungen hierzu allein der Käufer verantwortlich.
- 7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Käufer von tesa überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit oder Haltbarkeit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.4 Handelsübliche Mengen- und Gewichtsabweichungen im Rahmen von bis zu 10 % von der Bestellmenge sind zulässig. Zulässig sind auch handelsübliche Qualitätsabweichungen / Beschaffenheitsabweichungen, die durch den Liefergegenstand bedingt sind.
- 7.5 Die Liefergegenstände sind vom Käufer unverzüglich nach deren Ablieferung beim Käufer zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Äußerlich erkennbare Verluste oder Beschädigungen der Liefergegenstände hat der Käufer dem Frachtführer bei Ablieferung anzuzeigen. Andere offene Mängel der Liefergegenstände, die bei einer unverzüglichen Untersuchung erkennbar gewesen wären, gelten als vom Käufer genehmigt, wenn tesa nicht binnen sieben Tagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge unter Angabe der Rechnungs- oder Bestellnummer zugeht.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand August 2020)

Liefergegenstände, die einen verdeckten Mangel aufweisen, gelten als genehmigt, wenn tesa die schriftliche Mängelrüge des Käufers nicht binnen sieben Tagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte.

- 7.6 Bei jeder Mängelrüge steht tesa das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Käufer tesa die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. tesa kann von dem Käufer auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an tesa auf Kosten von tesa zurücksendet.
- 7.7 Mängel wird tesa nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam "Nacherfüllung") beseitigen.
- 7.8 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt tesa. Erweist sich die Mängelrüge als unberechtigt und missachtete der Käufer bei Erhebung der Mängelrüge auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Weise entsprechende Indizien, so ist er tesa zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen (zum Beispiel Fahrt- oder Versandkosten) und Schäden verpflichtet.
- 7.9 Schlägt die Nacherfüllung fehl, d.h. ist sie unmöglich, dem Käufer unzumutbar, unangemessen verzögert oder hat tesa sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Käufer nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.10 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Käufers wegen Mängeln des Liefergegenstands beträgt zwölf Monate seit der Übergabe an den Käufer. Für Schadensersatzansprüche des Käufers wegen von tesa oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte sonstige Schäden gelten stattdessen die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 Für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten bzw. „Kardinalpflichten“ ist die Haftung von tesa der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten (bzw. Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, die dem Käufer eine Rechtsposition verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, sowie solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 8.2 tesa haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von anderen als den in Ziffer 8.1 genannten Pflichten aus dem Vertrag.
- 8.3 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unberührt; insbesondere haftet tesa bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffern 8.1 und 8.2 gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz), schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch tesa, von tesa abgegebener Garantien oder von tesa arglistig verschwiegenen Mängeln.
- 8.5 Der Käufer ist verpflichtet, tesa einen geltend gemachten Schaden zu belegen. Etwaige in den Bedingungen des Käufers vorgesehene Vertragsstrafen und/oder Schadenspauschalen finden keine Anwendung (vgl. Ziffer 1 dieser Bedingungen).

9. Freistellungsverpflichtung des Käufers

Veräußert der Käufer den Liefergegenstand weiter, so stellt

er tesa im Innenverhältnis von Produkthaftungs- und etwaigen anderen Ansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler/Mangel verantwortlich ist.

10. Rechtsmängel und Schutzrechte

- 10.1 tesa sind keine rechtskräftig festgestellten Ansprüche Dritter bekannt, die einer bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände entgegenstehen.
- 10.2 Verletzt der Käufer durch die bestimmungs- und vertragsgemäße Benutzung des Liefergegenstands dennoch als rechtsbeständig anzuerkennende gewerbliche Schutzrechte Dritter oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“), wird tesa auf eigene Kosten dem Käufer das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind der Käufer und tesa jeweils zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird tesa den Käufer – in den Grenzen von Ziffer 8 – von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter freistellen.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, tesa unverzüglich zu informieren, wenn er wegen der bestimmungs- und vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände von Dritten auf Grundlage der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen wird, oder Dritte entsprechende Berechtigungsanfragen an ihn richten. Das gleiche gilt, wenn der Käufer auf andere Weise darauf aufmerksam wird, dass die bestimmungs- und vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände möglicherweise Rechte Dritter verletzt. In diesen Fällen ist tesa zur außerordentlichen Kündigung der bestehenden Lieferverträge berechtigt. tesa ist auch dann zur außerordentlichen Kündigung der Lieferverträge berechtigt, wenn tesa Gefahr läuft, durch die Durchführung der Lieferverträge selbst Rechte Dritter zu verletzen.
- 10.4 Im Falle des Angriffs eines Dritten gegen den Käufer im Sinne der Ziffer 10.3. wird tesa den Käufer bei der Abwehr der Ansprüche gegenüber dem Dritten nach besten Kräften unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Käufer keine Erklärungen zu Lasten von tesa gegenüber Dritten abgegeben hat.

11. Kundeninterne Prüfverfahren

Kosten für jegliche Prüfverfahren des Käufers oder seines Kunden werden von tesa nur nach vorheriger und ausdrücklicher Zustimmung durch tesa übernommen.

12. Allgemeine Bestimmungen, Code of Conduct

- 12.1 Der Käufer darf seine Ansprüche gegen tesa – mit Ausnahme von Geldforderungen – nicht ohne die schriftliche Zustimmung von tesa an Dritte abtreten.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.3 Zur Wahrung der in diesen Lieferbedingungen geforderten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail.
- 12.4 Ist eine Bestimmung vertraglicher Abreden zwischen tesa und dem Käufer und/oder dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.5 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Ansprüche ist der Geschäftssitz von tesa.

Verkaufs- und Lieferbedingungen der tesa SE

(Stand August 2020)

- 12.6 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Hamburg. tesa ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.7 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht).
- 12.8 Der Käufer verpflichtet sich die wesentlichen Grundprinzipien des tesa Code of Conduct einzuhalten. Dieser ist zu finden unter: [Code of Conduct](#) (Abrufbar über tesa.com).

Hinweis: Die Qualität der tesa® Produkte wird kontinuierlich auf höchstem Niveau geprüft und ist deshalb einer strengen Kontrolle unterworfen. Alle Informationen und Empfehlungen werden von uns nach bestem und auf praktischer Erfahrung beruhendem Wissen erteilt. Dennoch übernimmt tesa weder ausdrücklich noch konkludent Gewähr für die Geeignetheit eines tesa® Produkts für bestimmte nicht ausdrücklich und schriftlich zwischen tesa und dem Käufer vereinbarte Verwendungszwecke. Folglich ist der Käufer selbst für die Entscheidung verantwortlich, ob ein tesa® Produkt für einen bestimmten Zweck und für die Anwendungsart des Käufers geeignet ist, sofern das Produkt den konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika entspricht. Falls Sie dabei Hilfe brauchen sollten, steht Ihnen unser technisches Personal mit einer entsprechenden Beratung gern zur Verfügung.

tesa SE · Hugo-Kirchberg-Straße 1 · D-22848 Norderstedt
Commerzbank AG Hamburg BLZ 200 800 00/Kto.-Nr. 9 111 001 00/IBAN: DE70 2008 0000 0911 1001 00/BIC: DRES DE FF200
Deutsche Bank Hamburg BLZ 200 700 00/Kto.-Nr. 0 157 875 00/IBAN: DE18 2007 0000 0015 7875 00 / BIC: DEUT DE
HH Registergericht Kiel 17061KI, USt-ID. DE171613683